



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 16. Dezember 2015

Nummer 66

Verordnung zur Änderung trennungsgeldrechtlicher Vorschriften

Vom 9. Dezember 2015

Auf Grund des § 63 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung

Die Brandenburgische Trennungsgeldverordnung vom 5. April 2005 (GVBl. II S. 155), die durch die Verordnung vom 7. Juli 2009 (GVBl. II S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Trennungsgeld bei Abordnung zur Zentralen Ausländerbehörde

(1) Bei Abordnungen zum Koordinierungsstab Asyl im Ministerium des Innern und für Kommunales, zur Zentralen Ausländerbehörde oder einer ihrer Außenstellen zur vorübergehenden Deckung des Personalbedarfs im Rahmen der Bewältigung des starken Zustroms von Flüchtlingen wird Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 für die Dauer von längstens 18 Monaten auf ihren Antrag Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach § 3 Absatz 1 bis 3 gewährt; daneben werden entstandene notwendige Mehraufwendungen erstattet, wenn aus dienstlichen Gründen am Dienort übernachtet werden muss. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Abordnung. Sofern Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter aus anderen als persönlichen Gründen nicht an den Wohnort zurückkehren, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass anstelle der Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung Trennungsgeld nach den §§ 3 bis 5 der Trennungsgeldverordnung gewährt wird. In den Fällen des Satzes 3 ist ein Wechsel zur Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nur mit Beginn des nächstfolgenden Anspruchszeitraumes nach § 9 Absatz 1 Satz 2 der Trennungsgeldverordnung zulässig.

(2) Sofern sich der bisherige Dienort der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters aus Anlass der Abordnung nicht ändert oder die Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes liegt, ist Absatz 1 auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht anwendbar.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Stelle entscheidet über den Antrag nach Absatz 1. Das für das finanzielle Dienstrecht zuständige Ministerium kann für die Durchführung des Satzes 1 Richtlinien erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung liegt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„§ 3b tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung der Anwärter-Trennungsgeldverordnung

§ 2 Absatz 1 der Anwärter-Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GVBl. II S. 70) wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Wechsel des Ausbildungsortes aus Anlass einer Abordnung (Zuweisung) zur weiteren Ausbildung, der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang, einer sonstigen Ausbildungsveranstaltung oder einer Zwischen- oder Laufbahnprüfung werden Trennungsreise- und Trennungstagegeld in folgender Höhe gewährt:

1. für die ersten sieben Tage nach dem Tag der Beendigung der Antrittsreise 75 Prozent des Trennungsreisegeldes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Trennungsgeldverordnung,
2. vom achten Tag an 75 Prozent des Trennungstagegeldes nach § 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2015

Der Minister der Finanzen

Christian Görke